



3003 Bern, 6. März 2020

---

## **Flughafen Zürich**

---

## **Plangenehmigung**

---

Dock A – G1, Arbeits- und Relax-Zonen  
Projekt-Nr. 19-03-003

---

## A. Sachverhalt

### 1. Gesuch

#### 1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 10. Januar 2020 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für die Erstellung von drei Zonen als Arbeits- und Relaxbereiche im Dock A ein.

#### 1.2 *Begründung und Projektbeschreibung*

Die FZAG hält fest, sowohl aus Passagier- als auch aus Expertensicht bestehe hinsichtlich Gestaltung der Warte- und Aufenthaltsbereiche im Dock A Optimierungspotenzial. Laut neuesten Umfragen werde besonders das Bedürfnis nach bequemen Sitzgelegenheiten, Ruhezeiten zum Entspannen sowie Zonen zum Arbeiten hervorgehoben.

Mit dem Projekt soll im Dock A eine Vielfalt an Aufenthaltsflächen erreicht werden, dazu sind drei Zonen als Arbeits- und Relaxbereiche mit zusätzlich 42 neuen Sitzgelegenheiten für Entspannen, Kommunizieren und Arbeiten vorgesehen. Weiter werden alte Sitzreihen ohne Stromanschluss teilweise in Arbeitsplätze mit Steckdosen umgewandelt. Im Zuge des Projekts sollen die heutigen Internetstationen aufgehoben werden. Generell sollen Arbeitsplätze und Sitzelemente – wo immer erschliessungstechnisch möglich – zeitgemäss mit Steckdosen (CH / EU / USB) ausgestattet werden. Die Abstände zwischen den Möbeln ermöglichen einen hindernisfreien Rollstuhl-Zugang, an den Arbeitstischen sind Rollstuhl-Plätze vorgesehen; grundsätzlich sind 10 % der Plätze pro Zone für Rollstuhlfahrer geeignet. Indirekte Beleuchtung, Elemente in Holzoptik sowie halbtransparente Trennwände schaffen eine warme und einladende Atmosphäre.

Die Baustelle befindet sich auf der Luftseite. Die Materialanlieferung und -entsorgung erfolgt über das Tor 101.

Der Baubeginn ist für Anfang und der Abschluss der Arbeiten für Ende Juni 2020 geplant.

Die Baukosten werden mit rund Fr. 654 000.– veranschlagt.

#### 1.3 *Standort*

Flughafen, Luftseite, Dock A, Grundstück-Kat.-Nr. 062 3139.14 (Kloten).

## 1.4 *Eigentumsverhältnisse*

Nach Angaben im Gesuch ist die FZAG Grund- und Gebäudeeigentümerin.

## 1.5 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben, diverse Pläne, eine Stellungnahme (Zustimmung im Einzelfall) der Gebäudeversicherung des Kanton Zürich (GVZ) und einen Brandschutznachweis. Da es sich beim Vorhaben um Arbeiten im Innern von bestehenden Gebäuden handelt, war keine Unbedenklichkeitserklärung der Skyguide erforderlich.

## 1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

# 2. **Instruktion**

## 2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK<sup>1</sup>-Sitzung vom 23. Mai 2019 (VPK 03/19) hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i Abs. 2 LFG<sup>2</sup> festgelegt. Das Gesuch wurde somit weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Am 10. Januar 2020 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an. Da es sich um ein kleines Bauvorhaben im Gebäudeinnern handelt, konnte auf die Anhörung weiterer Stellen verzichtet werden. Einsprachen wurden nicht erhoben.

Die Stellungnahmen wurden der FZAG im Sinne von Art. 30 VwVG<sup>3</sup> zur Kenntnis gebracht; die FZAG teilte am 27. Februar 2020 per E-Mail mit, dass sie keine Einwände gegen die Anträge habe.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

## 2.2 *Stellungnahmen*

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Eidg. Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 13. Januar 2020;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 5. Februar 2020;

<sup>1</sup> Verfahrensprüfungskommission der FZAG

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

<sup>3</sup> Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz); SR 172.021

- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 6. Februar 2020;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Einsatz und Prävention, vom 14. Februar 2020;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) vom 18. Februar 2020;
- AFV vom 19. Februar 2020; und
- FZAG, E-Mail vom 27. Februar 2020.

## B. Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1 *Zuständigkeit*

Beim Vorhaben handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Umbau der Infrastruktur im Dock A, welches dem Betrieb des Flughafens dient und als Flugplatzanlage nach Art. 2 VIL<sup>4</sup> gilt. Nach Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### 1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren (PGV) richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Gemäss Art. 37 Abs. 3 LFG werden mit der Plangenehmigung sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt. Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### 1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt, hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene und verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht. Das Vorhaben berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.

Das PGV ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG<sup>5</sup>. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit den bundesrechtlichen Bestimmungen nach LFG und BehiG<sup>6</sup> vereinbar ist.

---

<sup>4</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

<sup>5</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

<sup>6</sup> Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz); SR 151.3

## 2. Materielles

### 2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

Eine Begründung für den Ersatz der heutigen Sitzgelegenheiten durch die neuen Arbeits- und Relaxzonen liegt vor (vgl. oben A.1.2). Sie kann nachvollzogen werden. Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

Auf die Anträge der angehörten Fachstellen des Kantons und der Stadt Kloten ist im Folgenden einzugehen.

### 2.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

### 2.3 *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung*

Beim Projekt handelt es sich um Anpassungen einer Flugplatzanlage auf der Luftseite des Flughafens innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 23. August 2017. Ihre Standortgebundenheit ist gegeben. Das Vorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht mit den Festlegungen des SIL sowie den Anforderungen der Raumplanung im Einklang; die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

### 2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Nach Art. 9 VIL kann das BAZL bei allen baulichen und betrieblichen Änderungen auf dem Flugplatz eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen, bei der es prüft, ob die luftfahrtspezifischen Anforderungen im Sinne von Artikel 3 VIL erfüllt und geordnete Betriebsabläufe sichergestellt sind. Im vorliegenden Fall war keine solche Prüfung erforderlich.

## 2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Flughafen / Luftverkehr, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an [afv-tvl@vd.zh.ch](mailto:afv-tvl@vd.zh.ch) zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden.

Die Fertigstellung ist dem BAZL via AFV mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

## 2.6 *Zollsicherheit*

Die Zollstelle Zürich-Flughafen verweist auf die geltenden Zollvorschriften; sie hat keine Einwände gegen das Vorhaben und stimmt ihm ohne Anträge zu stellen zu. Auflagen ergeben sich hier keine.

## 2.7 *Anträge der Kantonspolizei*

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei erhebt gegen das Gesuch der FZAG keine Einwände und hält fest, die Prozessabläufe der Zutrittsregelung in den nicht öffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Anforderungen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen-, Waren- und Fahrzeugkontrollen), seien den Unternehmen und Arbeitgebern bekannt und die Umsetzung bzw. Einhaltung der Vorschriften werde durch die FZAG sichergestellt bzw. kontrolliert. Sie beantragt,

- wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien ihr auf dem üblichen Weg vorzulegen.

Diesem Antrag wird mit den allgemeinen Bauauflagen entsprochen; weitere Auflagen erübrigen sich.

## 2.8 *Anträge zu Brandschutz und Feuerpolizei*

In ihrer Stellungnahme vom 6. Februar 2020 hält die Stadt Kloten fest, die konkreten brandschutztechnischen Anforderungen ergäben sich aufgrund der massgeblichen feuerpolizeilichen Vorschriften und Richtlinien der VKF<sup>7</sup>. Sie stellt fest, mit der Baueingabe sei ein Brandschutznachweis, datiert vom 3. Juni 2019, eingereicht worden, der die Grundlage der brandschutztechnischen Beurteilung bilde. Als QS-Verantwortliche Brandschutz sei Judith Kälin, FZAG, verantwortlich. Am 6. September 2019 habe die GVZ ein Gesuch der FZAG betreffend Anwendung im Einzelfall genehmigt. Damit sei es zulässig, dass die Bespannung der Polster bei den Relaxsesseln aus Material der Brandschutzklasse RF2 und die Polster selbst aus Material mit RF3 statt RF2 bestehen. Auch hinsichtlich der übrigen baurechtlichen Vorschriften sei nichts gegen das Projekt einzuwenden. Zusammenfassend ergebe sich somit, dass dem Projekt unter Auflagen zugestimmt werden könne.

Unter der Ziffer 2 ihrer Stellungnahme formuliert die Stadt Kloten insgesamt sieben feuerpolizeiliche Anträge.

Das UVEK kommt zum Schluss, dass die feuerpolizeilichen Anträge der Stadt Kloten zweckmässig und einzuhalten bzw. umzusetzen sind. Die Stellungnahme der Stadt Kloten wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

SRZ hält in der Stellungnahme vom 14. Februar 2020 fest, sie habe die Angaben in den Gesuchsunterlagen zur Kenntnis genommen und gehe davon aus, dass diese wie beschrieben umgesetzt würden. SRZ beantragt,

- falls vor oder während der Bauausführung Änderungen bezüglich Brandschutz vorgesehen würden, seien diese umgehend SRZ zu melden.

---

<sup>7</sup> Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen



Dieser Antrag erscheint dem UVEK zweckmässig und er wird daher als Auflage in die vorliegende Verfügung übernommen.

## 2.9 *Fazit*

Das Gesuch für die Erstellung von drei Zonen als Arbeits- und Relaxbereiche im Dock A erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

## 2.10 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügten umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Zu diesem Zweck sind der Baubeginn und der Anschluss der Arbeiten mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) anzuzeigen.

## 3. **Gebühren**

Gemäss dem für Plangenehmigungsverfahren nach LFG geltenden Konzentrationsprinzip hat die Leitbehörde sämtliche anfallenden Gebühren in der Plangenehmigungsverfügung festzulegen. So kann sie unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips prüfen, ob alle Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und Komplexität des Gesuchs stehen.

### 3.1 *Bund*

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL<sup>8</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

<sup>8</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

### 3.2 Kanton und Gemeinde

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Mit den Stellungnahmen ihrer Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidbefugnisse zustehen. Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für die Abgabe von (behördlichen) Stellungnahmen im Rahmen solcher Verfahren zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

Keine der kantonalen Fachstellen macht im vorliegenden Fall Gebühren geltend.

Die Stadt Kloten (Baupolizei) weist für die Prüfung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Bearbeitungs- und Prüfaufwand EWP	Fr. 357.00
– Bearbeitungs- und Prüfaufwand Baupolizei	Fr. 130.00
– Schreibgebühr, Porti	<u>Fr. 60.00</u>
– Total:	Fr. 547.00

Die BKZ ist wie eine kantonale Fachstelle zu behandeln, für ihren Prüfaufwand stellt sie folgenden Betrag in Rechnung:

– Gesuchsprüfung (inkl. MwSt.)	Fr. 364.40
--------------------------------	------------

Die geltend gemachten Gebühren der Stadt Kloten und der BKZ geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die Stadt Kloten bzw. die BKZ.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

## 4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2020 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

## **5. Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet.

Dem Kanton Zürich (via AFV) wird die vorliegende Verfügung zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

## C. Verfügung

### 1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG für die Erstellung von drei Zonen als Arbeits- und Relaxbereiche im Dock A wird wie folgt genehmigt:

#### 1.1 Standort

Flughafen, Luftseite, Dock A, Grundstück-Kat.-Nr. 062 3139.14 (Kloten).

#### 1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 10. Januar 2020 (Eingang beim BAZL) mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Plan Nr. 000 393 – 001, Relax- und Arbeitszonen Dock A, Situation, 1:10 000, FZAG, 22.8.2019;
- Plan Nr. 000 393 – 002, Relax- und Arbeitszonen Dock A, Grundrisse und Schnitte, 1:1500, FZAG, 6.11.2019;
- Plan Nr. 000 393 – 003, Relax- und Arbeitszonen Dock A, Visualisierungen, 1:100 / 1:1500, FZAG, 16.12.2019;
- Brandschutznachweis Relax- und Arbeitszonen Dock A, FZAG, 3.6.19; und
- Zustimmung im Einzelfall, GVZ, 6.9.2019.

### 2. Auflagen

#### 2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Flughafen / Luftverkehr, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an [afv-tvl@vd.zh.ch](mailto:afv-tvl@vd.zh.ch) zu senden.
- 2.1.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen

begonnen werden.

- 2.1.5 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden.
- 2.1.6 Die Fertigstellung ist dem BAZL via AFV mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden.
- 2.1.7 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.1.8 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Verfügung den jeweiligen Unternehmen bekanntgegeben werden.
- 2.1.9 Falls während der Ausführung des Bauvorhabens der Bauherr oder der Projektverfasser wechselt, ist das den zuständigen Stellen schriftlich anzuzeigen. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung beim ursprünglichen Bauherrn bzw. Projektverfasser.
- 2.1.10 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

## 2.2 *Brandschutz und feuerpolizeiliche Auflagen*

- 2.2.1 Die feuerpolizeilichen Anträge der Stadt Kloten gemäss Ziffer 2 der Stellungnahme vom 6. Februar 2020 (Beilage) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 2.2.2 Falls vor oder während der Bauausführung Änderungen bezüglich Brandschutz vorgesehen werden, sind diese umgehend SRZ zu melden.

## 3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt Fr. 547.-; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Die Gebühr der BKZ für die Beratung und Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt Fr. 364.40, die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die BKZ.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

#### 4. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird inkl. Beilagen und den massgebenden Unterlagen per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
i. A.



Marcel Zuckschwerdt  
Stv. Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

#### Beilage

Stadt Kloten, Baupolizei, Stellungnahme vom 6. Februar 2020

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.